

(Nr. 1133.) Herr Abg. Esche bittet wegen dringender Geschäfte um Urlaub für den 12., eventuell auch für den 13. November.

Präsident Dr. Schaffrath: Bewilligt die Kammer diesen Urlaub? — Einstimmig bewilligt.

(Nr. 1134.) Herr Abg. Häckel bittet wegen fortwährenden Unwohlseins um Verlängerung seines Urlaubs bis zum 25. November.

Präsident Dr. Schaffrath: Bewilligt die Kammer auch diesen Urlaub? — Einstimmig.

Der Abg. Lange hat sich für die heutige Sitzung wegen dringender Geschäfte entschuldigt.

Der Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist der Bericht der ersten Deputation über den Entwurf zu einem Gesetz, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, mit einem Nachbericht und den dazu eingegangenen Anträgen.

Das königl. Decret, sowie die Einleitung des Gesetzesentwurfs lautet:

Se. Königl. Majestät lassen den getreuen Ständen den anliegenden Gesetzesentwurf, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, nebst Motiven zur verfassungsmäßigen Berathung und Erklärung andurch zugehen, indem Sie denselben in Huld und Gnaden jederzeit wohl beizugehen verbleiben.

Dresden, am 17. Januar 1872.

Johann.

(L. S.) Hermann von Mostitz-Wallwitz.
Christian Wilhelm Ludwig Abeken.

Entwurf zu einem Gesetze, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. verordnen, mit Zustimmung der Ständeversammlung, wie folgt:

Die allgemeinen Motiven sagen:

Der gegenwärtige Gesetzesentwurf steht im engsten Zusammenhange mit den auf die Reorganisation der Behörden für die innere Verwaltung und auf die Reform der Gemeindegesetzgebung bezüglichen Vorlagen. Die ins Auge gefasste Trennung der Justiz von der Verwaltung in der unteren Instanz, und die beabsichtigte Uebertragung eines Theiles der zeitlich von den Gerichtsamtern besorgten Verwaltungsgeschäfte auf die, in die Stellung wirklicher Behörden eintretenden Gemeindeorgane der kleinen Städte, sowie des platten Landes, lassen es nicht angemessen erscheinen, diese Organe, welche juristischer Kräfte in der Regel entbehren werden, auch mit der, die Führung von Untersuchungen einschließenden Strafgewalt in demjenigen Umfange auszustatten, in welchem sie zeitlich den Verwaltungsbehörden zugestanden hat. Diese Bedenken würden nun zwar bei den Stadträthen der größeren Städte an sich nicht Platz greifen; es würde

aber nicht zweckmäßig sein, in diesem Punkte eine Verschiedenheit des Verfahrens bei den kleineren und bei den größeren Gemeindebehörden einzuführen, welche namentlich in Bezug auf die Bildung der zweiten Instanz zu principiellen Unzuträglichkeiten führen würde.

Diese Schwierigkeiten werden vermieden, wenn, nach dem Vorgange der meisten andern deutschen Staaten, ohne den Verwaltungsbehörde die nächste Cognition über Zuwiderhandlungen gegen die von ihnen zu handhabenden Vorschriften zu entziehen, doch der definitive Ausspruch über die Strafbarkeit (falls der Angeschuldigte sich bei der von der Verwaltungsbehörde erlassenen vorläufigen Strafverfügung nicht beruhigen will) den Gerichten überwiesen wird, was wegen des rein richterlichen Charakters der diesfalligen Entschließung auch principiell richtiger erscheint.

Im Uebrigen leiden die Gründe für eine solche Erweiterung der Competenz der Justizbehörden nicht bloß auf die Gemeindebehörden und auf die sonstigen, dem Ministerium des Innern unterstehenden Polizeibehörden, sondern in der Hauptsache auch auf andere Verwaltungsbehörden Anwendung. Man hat daher, zumal eine thunlichste Gleichmäßigkeit des Verfahrens überhaupt wünschenswerth ist, für angemessen erachtet, dieses Gesetz auf alle Verwaltungsstrafsachen, bis auf die durch besondere Verhältnisse gebotenen, am Schlusse des § 1 erwähnten Ausnahmen, auszudehnen.

Der allgemeine Theil des Berichts lautet folgendermaßen:

Bereits im Laufe der am 15, 16. und 17. Januar 1872 erfolgten allgemeinen Beratung über das unterm 30. December 1871 an die Stände und zunächst an die Zweite Kammer gelangte königl. Decret Nr. 27, die Entwürfe von Gesetzen über die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung und über die Bildung von Bezirksvertretungen betreffend, hatte die königl. Staatsregierung die Einbringung eines Entwurfs zu einem Gesetze über das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen angekündigt. Das hierauf bezüglich Decret Nr. 34, d. d. Dresden, am 17. Januar 1872, ist am 22. desselben Monats bei der Zweiten Kammer eingegangen und am darauf folgenden Tage von letzterer der unterzeichneten Deputation zur Berichterstattung überwiesen worden.

Dieser Gesetzesentwurf steht, wie auch in den allgemeinen Motiven zu demselben S. 551 hervorgehoben wird, im engsten Zusammenhange mit dem zuerst gedachten Gesetzesentwurfe über die Reorganisation der Behörden für die innere Verwaltung und mit dem auf die Reform der Gemeindegesetzgebung bezüglichen Vorlagen.

Die schon längst auch im Königreiche Sachsen angestrebte, durch die Gesetzgebung des deutschen Reiches, namentlich durch die in nächster Zeit zu erwartenden Proceßordnungen sowohl im Gebiete der Civil- wie der Strafrechtspflege zur gebieterischen Nothwendigkeit gewordene Trennung der Justiz von der Verwaltung auch in der unteren Instanz mußte selbstverständlich die bereits bei Einführung des Strafgesetzbuchs für den norddeutschen Bund herangetretene Frage, ob und inwieweit die Strafgerichtsbarkeit in Verwaltungs- und Polizeisachen den Verwaltungsbehörden zu belassen oder den